Werk

Titel: Hilfswissenschaften und Quellenkunde

Ort: Weimar

Jahr: 1938

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858700_0002|log19

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Besprechungen und Anzeigen

1. Hilfswissenschaften und Quellenkunde S. 216; 2. Geschichte des Mittelalters S. 246; 3. Frühes Mittelalter (bis 911) S. 264; 4. Deutsche Kaiserzeit (911—1250) S. 279; 5. Spätes Mittelalter (1250—1500) S. 297.

1. Hilfswissenschaften und Quellenkunde

Bücherkundliche und Nachschlagewerke S. 216; Archive, urkundliche Quellen, Urkundenlehre S. 217; Bibliotheken, nichturkundliche Quellen, Sprachkunde S. 231; Schriftkunde S. 240; Siegel- und Wappenkunde S. 241; Münzkunde S. 243; Geschlechterkunde S. 244; Geschichtliche Geographie (Atlanten) S. 245.

Bücherkundliche und Nachschlagewerke

Lutz Mackensen, Bibliographie z. deutsch-balt. Volkskunde (Veröffentl. d. volkskundl. Forschungsstelle am Herderinstitut zu Riga 4). Riga 1936; 74 S.

Erich Maschke, Die Hanse in der polnischen Geschichtsschreibung, Altpr. Forsch. 14 (1937), 14—22. — Verf. gibt einen bibliographischen Überblick über die Beurteilung der Hanse im neueren polnischen Schrifttum, dem die bezeichnende Feststellung zu entnehmen ist, daß ein ernsthafteres Interesse der polnischen Forschung für die Hanse relativ jungen Datums und als ein Ergebnis der neuen ostseepolitischen Fragestellung des polnischen Staates anzusehen ist. H. J. Sch.

L. Thorndike-P. Kibre, A Catalogue of Incipits of Mediaeval Scientific Writings in Latin. Cambridge Mass. 1937. — Der stattliche Band ist erwachsen aus den Sammlungen, die der Verfasser der monumentalen „History of Magic and Experimental Science" sich zu eigenem Gebrauch anlegte und die dann nach Bibliothekskatalogen und Bibliographien vervollständigt wurden. Diese etwas ungleichartige Entstehung verleugnet sich zwar nicht immer, wie es auch natürlich ohne kleine Lücken nicht abgeht (z. B. fehlt, um ein wichtigeres zu nennen, das Incipit der „Graphia aureae urbis Romae" und „Mirabilia"); aber für jeden Forscher und Hss.-Benutzer stellt dieses Werk ein Hilfsmittel dar, das auf dem riesigen Gebiet der wissenschaftlichen lateinischen Literatur des Mittelalters (Medizin, Magie, Mathematik, Musik, Naturwissenschaften; alles einschließlich der Übersetzungsliteratur), und besonders in dem spätmittelalterlichen Labyrinth derselben, unschätzbare Dienste leisten wird. Die „Mediaeval Academy of America", als deren Publikation Nr. 29 das Werk erschien, darf ein neues großes Verdienst um die Wissenschaft vom Mittelalter für sich buchen. N. S.

L. Bittner, Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs (Inventare österreichischer staatlicher Archive 5: Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 4. 5.) Bd. 1, Wien 1936, Holzhausen (202 und 608 S.); Bd. 2, Wien 1937, ebda. (415 S.). Archive, urkundliche Quellen, Urkundenlehre

Der 1. Band des Gesamtinventars will in der Hauptsache einleiten. Ludwig Bittner stellt die geschichtliche Entwicklung des archivalischen Besitzstandes und der Einrichtungen des Haus-, Hof- und Staatsarchivs dar. So werden die historischen Vorbemerkungen zu den späteren Abschnitten des eigentlichen Inventars entlastet und zugleich das Archiv als Ganzes mit dem allgemeinen Geschehen in Zusammenhang gestellt. Der Charakter des Haus-, Hof- und Staatsarchivs als Verwaltungsinstitution tritt stark zutage. Denn als wissenschaftliche Anstalt fand es erst spät Anerkennung. Wie bedeutsam aber auch diese Seite zu werten ist, zeigt nicht nur B.s letzter Abschnitt, sondern ebensosehr die Biographien der Archivbeamten seit 1749 von F. Huter, unter denen mancher Name von wissenschaftlicher Geltung begegnet. Aus der Übersicht über die Archivbehelfe (Repertorien) weisen wir vor allem auf die Urkundenabteilungen und die Siegelsammlungen hin. Da es in den meisten Fällen gelungen ist, Schreiber und Abfassungszeit der oftmals sogar aus dem 16. Jh. stammenden Repertorien zu ermitteln, bieten sich hier für überlieferungsgeschichtliche Fragen reiche Auskünfte. Das Inventar der einzelnen Abteilungen des Archivs — jeweils mit Vorbemerkungen über das Schicksal der Archivkörper — beginnt noch in diesem Bande mit den Reichsarchiven. Daran schließen sich die Österreichische geheime Staatsregistratur, die Staatskanzlei (Ministerium des Äußeren), die Gesandtschaftsarchive und die Staatenabteilungen, unter denen die „Nationalia" für die Geschichte der deutschen Territorien ergiebig sind. — Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv birgt seit 1749 alle Urkunden und Akten des habsburgisch-lothringischen Hauses. So bringt der 2. Band die Inventare des habsburgisch-lothringischen Familienarchivs, des lothringischen Hausarchivs, des Kabinettsarchivs mit der Registratur der Kabinettskanzlei und Nachlässen bedeutender Staatsmänner, der Registraturen sämtlicher Hofstäbe und Hofverwaltungen der habsburgisch-lothringischen Privatgüter. Da ein großer Teil dieser Bestände dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv erst im 20. Jh. einverleibt und damit der Wissenschaft erschlossen worden ist, bedeuten sie Neuland auch für die mittelalterliche Forschung; denn die Bestände reichen bis ins 12. Jh. zurück. — In die Bearbeitung des eigentlichen Inventars teilten sich Lothar Groß, Josef Karl Mayr, Fritz von Reinöhl, Jakob Seidl (nach Vorarbeiten von Otto Brunner), Franz Huter, Robert von Lacroix und Wilhelm Kraus.

Berlin. Helmut Beumann.

O. Ruppersberg, 500 Jahre Frankfurter Stadtarchiv (1436 bis 1936); H. Gerber, Reichsgeschichtliche Quellen im Frankfurter Stadtarchiv von 1500—1555 (Mitt. a. d. Frankfurter Stadtarchiv 1 u. 2). Frankfurt 1936, Diesterweg; 46 u. 48 S. — Die beiden Jubiläumsschriften gewähren einen guten Einblick in die Welt und Entwicklung eines städtischen Archivs. 1436 erhielt das Archiv ein eigenes Gebäude, den Turm Frauenrode — eine Tatsache, deren sich nur wenige deutsche Archive rühmen können. Hinter den mannigfaltigen organisatorischen Veränderungen im Laufe eines halben Jahrtausends (das Archiv als Anhang der Stadtschreiberei, seine Lösung von der Kanzlei um 1726, seine abermalige Verknüpfung mit derselben 1824, die enge Verbindung des Archivs mit der Stadtbibliothek unter J. F. Böhmer in der Zeit des Vormärz, die schon 1585 angeregte und 1863 durchgeführte Trennung eines „historischen Archivs" von dem „Senatsarchiv und der Registratur" und ihre Wiedervereinigung 1904) verbirgt sich ein zäher Kampf um die archivische Existenz. Andererseits sehen wir gerade Frankfurt zielbewußt den Weg von einem gehüteten Arcanum zu einem öffentlichen Forschungsinstitut beschreiten, indem das vaterstädtische Kleinod zur vaterländischen Geschichtsquelle wurde. H. Grotefend und R. Jung insbesondere, von dem eine eingehende Darstellung des Stadtarchivs stammt, erschlossen das Archiv der wissenschaftlichen Arbeit wie der persönlichen Benutzung. — Es war ein glücklicher Gedanke, gleichsam als Probe auf das Exempel der Geschichte des Archivs (im 2. Heft) seine reichsgeschichtlichen Quellen von 1500—1555 vorzulegen. Äußerlich eine Fortsetzung der 1888—94 erschienenen, nur bis 1499 reichenden „Inventare des Frankfurter Stadtarchivs", sind sie doch nach neuen Gesichtspunkten gesammelt: maßgebend für die scharfe Auswahl war allein ihr reichsgeschichtlicher Wert. Der Stoff wurde dabei „zu einer Reihe von Ereignissen, Tagungen usw. zusammengefaßt und alles Zusammengehörige in einer Nummer unter möglichst knapper Prägung des Sachbetreffs" gebracht (512 Nummern).

Frankfurt a. M. Helmut Cellarius.

Rheinische Heimatpflege Jg. 8 H. 4 (1936), 513—646. — Das Archivheft bringt neben dem Bericht der Archivberatungsstelle der Rheinprovinz für 1936/37 Mitteilungen über neugeordnete Privatarchive (Stadtarchive in Andernach und Kalkar) und das 1936 geschaffene Diözesanarchiv in Trier. Weiter ist die Fortsetzung der Arbeit von Schaus (vgl. DA. 1 [1937], 213) für die Kreise Koblenz, Kochem, Mayen, St. Goar und Zell zu nennen. J. R.

Helena Piskorska, W sprawie archiwów miejskich na Pomorzu (Zu der Frage der Stadtarchive in Pommerellen), Roczn. histor. 13 (1937), 80—111. — Die Arbeit bringt wichtige Mitteilungen über

die Stadtarchive im abgetrennten Weſtpreußen mit einer ausführlichen Überſicht über alle Beſtände. H. L.

Valſts archīva fondu ſarakſts. Verzeichnis des Lettländ. Staatsarchivs. Riga 1937; 88 S. — Regiſtriert kurz in lettiſcher und deutſcher Sprache die nach Herkunftsgruppen und zeitlicher Reihenfolge gegliederten, auch Urkunden ſeit dem 14. Jh. aus dem Archiv der ehemaligen Livländiſchen Ritterſchaft enthaltenden Beſtände. L. A.

Leo Santifaller, Urkundenforſchung. Methoden, Ziele, Ergebniſſe. Weimar 1937, Böhlau; VIII, 77 S. — Die aus einem Vortrag anläßlich der 125-Jahrfeier der Univerſität Breslau herausgewachſene Abhandlung ſtellt die Bedeutung der Urkunde als hiſtoriſche Quelle heraus und gibt eine Anleitung, wie mit einer Urkunde umgegangen werden muß, was dabei beachtet ſein will und wo die Kritik einzuſetzen hat. Ein zweiter Teil enthält dem Anlaß des Vortrages entſprechend eine Überſicht, wie die durch die wiſſenſchaftliche Beſchäftigung mit der Urkunde im weiteſten Sinne gewonnenen Methoden durch den Verf. ſelbſt und ſeine Schüler im Breslauer Hiſtoriſchen Seminar für die Geſchichtsforſchung im allgemeinen nutzbar gemacht werden konnten. D. v. G.

Leo Santifaller, Beiträge zur Geſchichte der Kontextformeln der Papſturkunde, HJb. 57 (1937), 233—257. Der Aufſatz iſt eine Vorarbeit für umfangreichere Unterſuchungen über die inneren Merkmale der Papſturkunden. H.-W. Kl.

Hugo Koch, Gelaſius im kirchenpolitiſchen Dienſte ſeiner Vorgänger, der Päpſte Simplicius (468—483) und Felix III. (483—492) (SB. d. Münch. Ak. 1935, phil.-hiſt. Abt. 6). 85 S. — In dieſem Beitrag zum Problem der päpſtlichen Epiſtolographie vertritt K. die Theſe, daß Gelaſius der Kanzler ſeiner Vorgänger war, daß er insbeſondere auch die unter Simplicius und Felix III. von der Kurie ausgegangenen Briefe verfaßt hat. — Für Felix III. trifft dieſe Behauptung ohne Zweifel zu. Zunächſt iſt zwiſchen den in Felix' Namen erlaſſenen Schreiben und der Gelaſiuskorreſpondenz engſte Verwandtſchaft im Diktat nachweisbar. Darauf ruht bei Koch das Schwergewicht. Ebenſo wichtig ſind aber zwei andere Faktoren, die bei Koch nicht ſtark genug herausgearbeitet ſind. Erſtens ſtimmen die Felix- und Gelaſiusbriefe in der politiſchen Haltung überein, ferner iſt die Art der Dialektik die gleiche: die für Gelaſius ſo charakteriſtiſche Methode, Argumente der Gegner Satz für Satz zu zitieren und der Reihe nach einzeln zu widerlegen, tritt auch in den Felixbriefen auf. Für Simplicius dagegen überraſcht die Kochſche Theſe. Weicht doch Simplicius' ſchwächliche Politik ſo völlig von der ſtolzen und ſelbſtbewußten Haltung ſeiner Nachfolger ab, daß es unmöglich erſcheint, daß Gelaſius auch einem Simplicius kirchenpolitiſche Dienſte geleiſtet hat. Koch glaubt aber, durch Stilvergleich Gelaſius als Verfaſſer

der Simpliciusbriefe zwingend nachweisen zu können. Zunächst ist einzuwenden, daß die von Koch angewandte Methode der Diktatvergleichung bei Brieftexten allein nur selten den Verfasser mit voller Sicherheit feststellen kann. Außerdem aber scheint die Art der Anwendung bei Koch nicht immer unbedenklich. Bei Simplicius begegnet z. B. der Satz: ratio mihi negotii potioris incumbit. Indem Koch die Worte ratio, potioris, incumbere einzeln auch bei Gelasius nachweist, glaubt er bereits für die Simpliciusstelle den Beweis von Gelasius' Autorschaft erbracht zu haben. Oder er meint aus häufigem, wenn auch nicht ausschließlichem Gebrauch von modis omnibus bei Gelasius schließen zu dürfen, daß diese Verbindung für Gelasius' Stil besonders charakteristisch und infolgedessen ihr zweimaliges Vorkommen bei Simplicius auf denselben Diktator zurückzuführen sei. Auch sonst wird zu großes Gewicht auf das Vorkommen einzelner, keineswegs seltener oder gar ungebräuchlicher Worte (z. B. sopitum est, pronus, recidivus, pestis, pestilentia usw.) und Phrasen gelegt (quod saepe repetendum est oder sicut saepius iterandum est bei Simplicius neben necesse est incessabiliter iterari bei Gelasius); die Diktatuntersuchung kann Gelasius nicht als Verfasser der Simpliciusbriefe nachweisen. Hält man dazu die schon erwähnte abweichende politische Haltung des Simplicius, so berechtigt nichts zu der von Koch vertretenen These, daß der nachmalige Papst Gelasius die Briefe seines Vorgängers Simplicius diktiert habe. N. E.

P. Hieronymus Frank, Zwei Fälschungen auf den Namen Gregors d. Gr. und Bonifatius IV., Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Bened.-Ord. 55 (1937), 19—47. — Verf. zeigt, daß diese Fälschungen, welche H. Böhmer dem englischen Primas Lanfrank zuschreiben wollte, älter sind und schon um die Mitte des 11. Jh.s in Italien und wohl auch in Frankreich bekannt waren. Es handelt sich dabei um zwei angebliche Kanones, die den Mönchspriestern seelsorgerliche Befugnisse zuschreiben, also mit dem englischen Primatsstreit auch gar nichts zu tun haben. W. H.

H. Steinacker, Das Register Papst Johanns VIII. Ein Beitrag zum Problem des älteren päpstlichen Registerwesens, Homenatge a Antoni Rubió i Lluch 1 (Barcelona 1936), 479—505. - Die Arbeit bietet eine Kritik der „Nuovi studi sulle antiche lettere dei papi" von P. C. Silva-Tarouca S. J. (vgl. dazu P. K[ehr] in NA. 49 [1932], 721 Nr. 317 und C. Erdmann in Quell. u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl. 23 [1931—32], 278ff.). Verf. lehnt dabei S.-T.s Hauptergebnis ab, wonach ein mit vollständigem Protokoll überlieferter Papstbrief des 4.—9. Jh.s vom Original abstamme, während gekürztes Protokoll von der Registerüberlieferung herzuleiten sei. Demgegenüber vertritt St. die Lehre, daß auch auf originale Papstbriefe zurückgehende Überlieferungsformen gekürztes Protokoll zeigen können; daß ein ge-

kürztes Protokoll niemals auf urſprüngliche Regiſterüberlieferung hinweiſt und daß deshalb aus der Protokollbehandlung an ſich für die Echtheitsfrage nichts zu gewinnen iſt. Darüber hinaus gelangt St. auch hinſichtlich des Johann-Regiſters zu neuen Ergebniſſen, die der zuletzt von Caſpar vorgetragenen Auffaſſung widerſprechen. Denn die uns erhaltene Caſſineſer Abſchrift biete nicht das getreue Abbild des Original-Regiſters, ſondern nur eine peinlich getreue Abſchrift „einer anderen, verlorenen Montecaſſineſer Handſchrift, die nur eine Auswahl aus dem Original-Regiſter bot" (S. 503). Die Wichtigkeit der von St. geäußerten Anſichten, die noch mit einem kurzen Blick auf die Papſtbriefe bei Beda geſtützt werden, iſt ſo groß, daß man den S. 486 angekündigten umfangreicheren Forſchungen des Verf.s über die Probleme des älteren päpſtlichen Regiſterweſens mit Spannung entgegenſieht. H.-W. Kl.

P. Kehr, Die Kanzlei Karls III. (Abh. d. Berl. Ak. 1936, phil.-hiſt. Kl. 8). 49 S., 10 Taf. Die Urkunden Karls III. ſind beſonders dazu geeignet, die von Kehr ſtets bekämpfte Vorſtellung eines bürokratiſchen Aufbaues der frühmittelalterlichen königlichen oder kaiſerlichen Kanzleien weiter zu entkräften. Dem Karolinger Karl III., der urſprünglich nur Herrſcher des kleinen ſchwäbiſchen Teilreiches mit dem kulturellen Zentrum in St. Gallen und der Reichenau war, fielen innerhalb von 6 Jahren nacheinander das italieniſche Teilreich, die Kaiſerkrone, das bayriſch-oſtfränkiſche und das weſtfränkiſche Teilreich zu. Wir gingen aber fehl, wenn wir nun ein gleichmäßig geſtaltetes, über das ganze Reich ſich ausbreitendes Urkundenweſen annehmen würden. Mit einer erſtaunlichen Schnelligkeit nämlich hatten ſich die Teilreiche mit eigenem Leben gefüllt, das in der Zeit vorübergehender Vereinigung ganz beſonders im Urkundenweſen immer wieder zum Vorſchein kam. Die erſten Diplome Karls III. waren für ſchwäbiſche Empfänger beſtimmt. Sie tragen durchaus lokale Züge. Der Schriftduktus, die Formen des Chrismons, die Entlehnung von Formelbeſtandteilen, die vorwiegend in alemanniſchen Privaturkunden vorkommen, weiſen auf eine Provenienz aus St. Gallen oder Reichenau hin. Gewiſſe Unregelmäßigkeiten in der graphiſchen Aufteilung rühren daher, daß die dortigen Schreiber mit den Gewohnheiten der königlichen Kanzlei zunächſt noch nicht vertraut waren. Der völlige Mangel an Reichenauer Privaturkunden erlaubt es uns leider nicht, einen zwingenden Schluß über die Herkunft der Schreiber Karls III. zu ziehen. Das gut bekannte St. Galler Skriptorium bietet zu wenig Anhaltspunkte, obwohl gerade das von Liutward in D. 5 verwendete charakteriſtiſche Chrismon eine verblüffende Ähnlichkeit mit Chrismen aus St. Gallen aufweiſt, die in dieſer Form ſonſt nicht zu finden ſind. Andere Momente aber, wie z. B. der Umſtand, daß Karls machtvoller Erzkanzler

Liutward, der spätere Bischof von Vercelli, ein Reichenauer war, machen die engen Bindungen der Kanzlei zum Inselkloster sehr wahrscheinlich.

Es ist nun höchst einleuchtend, wenn Kehr den nicht kanzleimäßigen Charakter der für italienische Empfänger bestimmten Stücke, die ein sehr beredtes Zeugnis für die unter dem Einfluß Liutwards kräftig betriebene italienische Politik abgeben, daraus zu erklären sucht, daß die dortigen, viel komplizierteren Rechtsverhältnisse den schwäbischen Kanzlisten nicht vertraut waren. Die Abfassung und meistens auch die Reinschrift der Diplome wurde deshalb den italienischen Schreibern überlassen. So zeigen z. B. die noch im Original überlieferten Stücke für die Bistümer Parma, Reggio, Bergamo und Cremona, aber auch diejenigen für hochstehende Persönlichkeiten, wie z. B. die Kaiserin Angilberga, fast ausnahmslos nur sehr schwache Spuren der Kanzlei. Trotzdem sind sie echt. Ähnliches gilt auch für die westfränkischen Diplome Karls III. Nur ist hier ein letztes Urteil noch nicht möglich, weil eingehende Untersuchungen über das Urkundenwesen der westfränkischen Könige noch fehlen und somit vielfach Zweifel darüber bestehen, was eigentlich unter spezifisch westfränkischen Elementen zu verstehen ist. Mit den einst von Sickel aufgestellten Grundsätzen der „bekannten Hand" und der „Kanzleimäßigkeit" wird man nach diesen Ergebnissen Kehrs kaum imstande sein, die Rätsel um die Kanzlei Karls III. zu lösen. Selbstverständlich ist der Versuch, eine hierarchische Ordnung für diese Kanzlei aufzustellen, auch unfruchtbar. Die Titulatur, das Steckenpferd der älteren Diplomatik, ist durchaus nebensächlich. Die sichere Beantwortung der Frage, ob wirklich der „cancellarius" über dem „notarius" stand, ist aus den Diplomen Karls III. nicht zu erbringen.

Es wäre nun allerdings falsch, wollte man in ein anderes Extrem fallen und die Existenz einer Kanzlei überhaupt leugnen. Gerade die schwäbischen Schreiber gaben dem Urkundenwesen Karls III. eine gewisse Richtung, die immer wieder durchdringt, vorab in der Schrift, jener unter Hebarhard in der Kanzlei Ludwigs d. Deutschen einst entstandenen Urkundenminuskel, die sie beibehielten und die sie als Träger ostfränkischer Kanzleigewohnheiten charakterisiert. Wie sehr aber auch hier die Annahme eines zentralen Büros falsch wäre, geht schon daraus hervor, daß in den Urkunden, die während eines Aufenthaltes Karls III. in Regensburg ausgestellt wurden, sofort die Spuren sonst unbekannter bayrischer Schreiber auftauchen, die, ähnlich wie in Italien und Frankreich, neben den eigentlichen Kanzleischreibern herangezogen wurden, so wie sie gerade zur Stelle waren.

Die Diplome Karls III. bieten aber ein weit über den Rahmen der Hilfswissenschaften hinausgehendes Interesse. Wie sie von Kehr interpretiert werden — einzig und allein nach den Realitäten des mittelalterlichen Lebens, ohne den Ballast moderner Vorstellungen —

helfen ſie vielmehr dazu, das bekannte Bild eines ſich nach einzelnen Sprachgruppen kulturell differenzierenden Europas klarer zu geſtalten. Die ſchönſten Reſultate erzielte Kehr durch ſeine unvergleichliche Art des Schriftvergleichs. Deutlich ſind drei große Schriftprovinzen zu unterſcheiden: eine oſtfränkiſch-deutſche, eine franzöſiſch-lothringiſche und eine italieniſche. Neben dem Schriftvergleich wird der diplomatiſche Diktatvergleich glücklicherweiſe nur ſubſidiär verwendet. Trotzdem iſt es bei manchem Angehörigen dieſer „internationalen" Kanzlei nicht gelungen, mit den Mitteln der Diplomatik deſſen deutſche oder romaniſche Herkunft einwandfrei feſtzuſtellen. Es fällt vielmehr auf, wie manche Frage hier noch von Kehr offengelaſſen wird. Vor allem gilt das von Amalbert, der in den letzten Jahren Karls III. geradezu als leitender Notar erſcheint und der ſich vorab bei der Herſtellung weſtfränkiſcher Urkunden betätigt hat. Mühlbacher war geneigt, Amalbert mit dem im Teſtament der Kaiſerin Angilberga genannten Notar Amalbert zu identifizieren. Er hielt ihn für einen Italiener, beſonders weil er dazu noch zum erſtenmal in D. 36 für Corteolona als Rekognoſzent auftaucht. Es iſt gewiß Kehr beizupflichten, wenn er aus dem erſten Auftreten in der Urkunde eines italieniſchen Empfängers nichts über die Nationalität des Rekognoſzenten ſchließen will. Auch die Namensgleichheit mit dem Notar Angilbergas ſagt ſchließlich nicht viel aus, weil der Name Amalbert ſehr häufig vorkommt. Könnte aber hier eine ſprachliche Unterſuchung der welſchen Urkunden Karls III., die über die vielfach doch rein mechaniſche Diktatunterſuchung hinausginge, nicht noch manches klären? Auffallend ſind z. B. einige Italianismen in D. 36, jenem erſten von Amalbert rekognoſzierten Diplom. Da heißt es z. B.: mansa tria actenus pertinentia de corte nostra Olonna. Allgemein für einen Romanen ſpricht der Ausfall des anlautenden h in actenus. Der charakteriſtiſche Fall, daß der durch den Ausfall des anlautenden h in der eigenen Sprache unſicher gewordene Romane ein ſolches an die falſche Stelle ſetzt, findet ſich ebenfalls in D. 36. In der nicht kanzleimäßigen Datierung trifft man auf ein actum Holonnae. Gerade das Vorkommen von cortis erweiſt ſich als das untrügliche Zeichen eines italieniſchen Schreibers. D. 46 für die Kirche des heiligen Johannes in Monza vom 30. Dez. 881, eine gleichzeitige Kopie in Diplomform, die alſo ſicher von einem einheimiſchen Schreiber verfertigt wurde, hat cortis (quandam cortem quae dicitur Leucades), während D. 48 für Belluno, das zwar nur ſchlecht überliefert iſt, aber nach Kehr zweifellos von Hebarhard, dem alten bayriſchen Kanzleibeamten Ludwigs d. Deutſchen, konzipiert wurde, bezeichnenderweiſe curtis aufweiſt. Eine genaue Prüfung würde zweifellos noch manche ähnliche Beobachtung ergeben, wie z. B. Arnostus für Hernustus in D. 16 für Reggio in der Emilia. Wenn im erſten Amalbert-Diplom eine auffallende Häufung von Italianismen uns begegnet, ſo darf

man vielleicht doch fragen, ob Mühlbacher nicht recht gehabt hat, wenn er den rätselhaften Amalbert als Italiener angesprochen hat. Gerade in einer streng linguistischen Untersuchung des Urkundenbestandes Karls III. liegt die Möglichkeit, trotz der für die meisten Probleme abschließenden Untersuchung Kehrs noch einiges Neue zu finden.

Winterthur. Marcel Beck.

Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg, hg. von Fr. Israël unter Mitwirkung von W. Möllenberg, 1. Teil (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, neue Reihe 18). Magdeburg 1937; XII, 682 S. Der Band ist bereits im Jahre 1924 fertiggestellt und alsbald gedruckt worden; die Ausarbeitung des Registers hat sich jedoch verzögert, bis sie jetzt von W. Möllenberg durchgeführt ist, der auch eine Reihe von Nachträgen und die Einleitung beigesteuert hat. Die Urkunden beginnen mit dem Gründungsprivileg Ottos I. für das Moritzkloster im Jahre 937 und führen bis zum Tode des Erzbischofs Wichmann im Jahre 1192. Mit 452 Nummern bietet der Band ein reiches und wichtiges Material nicht nur zur Geschichte des Erzstifts selbst, sondern auch zur deutschen Ostkolonisation im Gebiet der Mittelelbe. In der ersten Hälfte überwiegen ganz die Kaiser- und Königsurkunden; die ältesten Erzbischofsurkunden aus dem 11. Jh. sind gefälscht oder nicht unverdächtig; erst mit Erzbischof Adelgot beginnt im 12. Jh. die Reihe der echten erzbischöflichen Privilegien. Der lange Zeitraum zwischen der Fertigstellung und dem Erscheinen des Bandes brachte es mit sich, daß die neuesten Forschungen zur älteren Magdeburger Geschichte nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Es hätte sich vielleicht empfohlen, auf diese Arbeiten, etwa den wichtigen Aufsatz von R. Holtzmann über die Aufhebung und Wiederherstellung Merseburgs sowie seine Arbeiten zur Kritik Thietmars in den Nachträgen wenigstens kurz hinzuweisen; ebenso auf neuere Drucke einzelner Stücke in den Diplomata und anderen Urkundenbüchern. Dies gilt insbesondere vom UB. der Stadt Halle, dessen Bearbeiter das UB. des Erzstifts schon benutzen, die kritische Erörterung aber in einigen Punkten weiterführen konnte. Von Einzelberichtigungen sei nur eine erwähnt. Als Nr. 178—185 werden eine Reihe von Briefen aus dem Formelbuch des Boncampagnus aus dem 13. Jh. als Quelle für die Wahlstreitigkeiten nach dem Tode des Erzbischofs Hartwig im Jahre 1102 abgedruckt. Es handelt sich dabei aber zweifellos um Stilübungen des 13. Jh.s ohne jeden historischen Kern. Die Abkürzung H. ist von Mülverstedt in seinen Regesten irrig in Hartwig aufgelöst, sie ist aber hier wie auch sonst in vielen derartigen Handschriften gleichbedeutend mit N und nicht auf eine historische Persönlichkeit zu beziehen. Nr. 178—185 sind also zu streichen. In den Nachträgen und

im Regiſter iſt auf die Identifikation der Ortsnamen beſonderes Gewicht gelegt; es wäre aber ratſam geweſen, nach dem Vorbild der älteren Publikationen in den Geſchichtsquellen dem Bande auch ein Sachregiſter beizufügen; die Erſchließung des reichen Inhalts wäre der rechts- und wirtſchaftsgeſchichtlichen Forſchung dadurch weſentlich erleichtert worden. K. J.

Et. Sabbe, Etude critique ſur le diplôme d'Arnoulf Ier comte de Flandre, pour l'abbaye de Saint-Pierre a Gand (941, juillet 8), Etudes d'hiſtoire dédiées à la mémoire de Henri Pirenne (Brüſſel 1937) S. 299—330. In ſeinen umfangreichen und wichtigen Unterſuchungen über die älteren Urkunden des Kloſters Blandinium und die Anfänge der Stadt Gent hatte O. Oppermann 1928 (vgl. NA. 48 [1930], 285 Nr. 350) auch das älteſte Original einer flandriſchen Grafenurkunde für eine Fälſchung aus der zweiten Hälfte des 11. Jh.s erklärt. Sabbe wendet ſich jetzt gegen dieſe Auffaſſung und weiſt mit einer ſorgſamen Unterſuchung der Schrift und der inneren Merkmale jener Urkunde ihre Originalität nach. Ein Fakſimile iſt beigegeben. H.-W. Kl.

Zofja Kozłowska-Budkowa, Repertorjum polskich dokumentów, doby piaſtowſkiej (Repertorium der polniſchen Urkunden der Piaſtenzeit) Heft 1 (bis zum Ende des 12. Jh.s). Polska Akademja Umiej. Krakau 1937; XL, 167 S. Das ſeit langem von Prof. Semkowicz angeregte Werk, deſſen erſten Teil die Krakauer Dozentin für Hilfswiſſenſchaften vorlegt, füllt angeſichts des weitverbreiteten, oft ſchwer erreichbaren und teilweiſe unzulänglich edierten Urkundenmaterials der Frühgeſchichte Polens eine große Lücke aus. Es ſtellt die Forſchung über dieſen Zeitraum auf eine ſolide Grundlage und iſt ſchon deswegen für die deutſche Geſchichtswiſſenſchaft von unſchätzbarem Wert. — Die Urkunden (150), von denen nur eine bisher nicht vollſtändig ediert war, werden in Regeſtenform wiedergegeben, wobei aber nicht alle Orts- und Perſonennamen identifiziert werden. Von dem umſtrittenen Prager Gründungsprivileg und dem Dagone iudex-Dokument an ſind alle Polen, Schleſien, das Land Lebus und Pommern betreffenden Urkunden, Briefe und Notizen aufgeführt, einſchließlich der mittelalterlichen Fälſchungen. Nach einem kurzen Inhaltsverzeichnis folgen ſtets genaue Angaben über die Art der Überlieferung, Editionen, Erwähnungen in anderen Geſchichtsquellen und ausgiebige Kommentare, die ſich durch umfaſſende Literaturkenntnis oft zu kleinen Abhandlungen auswachſen (z. B. über das berühmte Idzi-Dokument von 1123—25). Ein ſorgfältiges Perſonen-, Orts- und Autorenverzeichnis erſchließt den wertvollen Inhalt, bei dem allein die Wiedergabe oſtdeutſcher Ortsnamen auf Grund des berüchtigten Namenatlas von Kozierowſki bedauerlich und unverſtändlich iſt. H. L.

P. Bonenfant, La notice de donation du domaine de Leeuw à l'église de Cologne et le problème de la colonisation saxonne en Brabant, Rev. belge de Phil. et d'Hist. 14 (1935), 755—810.
Die im Staatsarchiv Düsseldorf in Abschrift des 15. Jh.s überlieferte Aufzeichnung enthält, wie B. zeigt, im ersten Teil eine um die Mitte des 13. Jh.s entstandene Zensualenliste, die viele Namen von Angehörigen patrizischer Geschlechter aus Brüssel aufweist, und im zweiten Teil die Notiz über die Schenkung des Allods Sint-Pieters-Leeuw durch Engela an die Kölner Kirche. Während diese Schenkung bisher in den Pontifikat Hildebolds von Köln (785—819) gesetzt wurde, weist nun B. mit rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Gründen schlagend nach, daß diese Schenkungsnotiz erst um das Jahr 1000 unter wahrscheinlicher Benutzung eines älteren Urbars niedergeschrieben ist. Auf jeden Fall spiegelt sie Verhältnisse des 10. und 11. Jh.s wider, wie sie aber im Jahre 1079 bereits nicht mehr bestanden haben. Diese Feststellung ist auch wichtig gegenüber Oppermann, der in seinen „Rheinischen Urkundenstudien" 1, 90 f. die Kopie des 15. Jh.s als Pergamentrolle des 12. Jh.s ansah und das kleine Urbar, wie er es nannte, als in den Jahren 1125—33 oder 1138—55 entstandene Fälschung dem erzbischöflichen „capellarius" Dietrich zur Last legte. Weiter erbringt B. gegen Des Marez durch Vergleich mit anderem Quellenmaterial den Nachweis, daß die ethnische Herkunft der Bevölkerung von Sint-Pieters-Leeuw dieselbe ist wie die der angrenzenden Gebiete und daß ihr Sonderrecht auf das alte grundherrschaftliche Recht der Kölner Kirche in Sint-Pieters-Leeuw zurückgeht. Den Beschluß bildet die Neuherausgabe der Zensualenliste und der Schenkungsnotiz unter Beigabe einer photographischen Reproduktion der in Düsseldorf liegenden Abschrift. J. R.

Gerhard Sprenger, Diplomatische und rechtsgeschichtliche Untersuchungen über Immunität und Königsschutz in Deutschland seit dem 12. Jh. (1. Teil: Diplomatische Untersuchung). Diss. Breslau (Düsseldorf 1936); V, 72 S. — Es wäre gewiß Unrecht, diese Dissertation an Stengels großem Werke zu messen. Dennoch hätte der Verf. gut getan, diesem Vorbild wenigstens nachzustreben. Dann würde er wohl dazu gelangt sein, unter Beschränkung auf einen engeren Zeitraum Ergebnisse von allgemeinem Wert zu gewinnen. Statt dessen untersucht er nach sehr äußerlichen Gesichtspunkten ein von 1106 bis 1748 reichendes, aber — wie er selbst gesteht — keineswegs vollständiges Material und muß schon aus diesem Grunde darauf verzichten, einzelne Diktatoren festzustellen. So kommt schließlich nur eine dürre Statistik über die Behandlung einzelner Teile des Urkundenformulars heraus, deren Wert wir bei aller Anerkennung des aufgewandten Fleißes nicht recht einzusehen vermögen. H.-W. Kl.

Johannes Ramackers, Ist das Privileg Calixts II. aus dem Jahre 1123 für Marchiennes Original?, Rev. belge de phil. et d'hist. 16

(1937), 183—189. - Verf. klärt hier die Zweifel, die H.-W. Klewitz, GGA. 198 (1936), 69 Anm. 1 über die Originalität von JL. 7080 für das Kloſter Marchiennes geäußert hatte. Er weiſt nach, daß dieſes Privileg Calixts II. tatſächlich im Original vorliegt, daß aber die vier Kardinalsunterſchriften, die Klewitz zu ſeinen Bedenken veranlaßt hatten, fälſchende Zuſätze einer ſpäteren Zeit ſind. H.-W. Kl.

Hans Hirſch, Erzbiſchof Arnold II. von Köln als Schreiber von Diplomen Konrads III., Rhein. Vjbll. 7 (1937), 161—171. In dieſer Vorarbeit zu der Ausgabe der Diplome Konrads III. führt Verf. den Nachweis, inwieweit Arnold als Schreiber in Frage kommt, und bringt auch einiges zur Kenntnis des Stiles Arnolds bei. Es handelt ſich dabei um die Diplome St. 3372, 3373 (Origg.), 3382 (nur Abſchrift), 3383 (Fälſchung nach einer von Arnold geſchriebenen Vorlage), wozu als ſtilverwandt kommen St. 3395, 3428, 3423 A (für Verdun) und die Urkunden des Erzbiſchofs Bruno II. von Köln.

W. H.

W. Wache, Eine Sammlung von Originalbriefen des 12. Jh.s im Kapitelarchiv von S. Ambrogio in Mailand, MÖIG. 58 (1936), 261—333. Verf. beſpricht drei Briefgruppen: die erſte betrifft einen vor der Kurie geführten Prozeß zwiſchen den Kanonikern und den Mönchen von S. Ambrogio 1143/44, die zweite umfaßt die Briefe der beiden Regensburger Paul und Gebhard an den Propſt Martin von S. Ambrogio, die ſchon früher Aufmerkſamkeit erregt haben, weil Paul (von Bernried) der bekannte Verfaſſer der „Vita Gregorii VII." iſt (und einer „Vita S. Herlucae"; Mitarbeit Gebhards an beiden Viten iſt wahrſcheinlich, aber ſtilkritiſch nicht zu erweiſen), die dritte umfaßt Einzelbriefe aus dem Ende des 11. und dem 12. Jh.s Die Arbeit wird zuſammengehalten durch das Beſtreben,eine Diplomatik der Originalbriefe herauszuarbeiten und ſo von den Originalen her der modernen Briefforſchung zu Hilfe zu kommen; der Verf. iſt der Verſuchung nicht ganz entgangen, den günſtigen Erhaltungszuſtand einem „einheitgebenden Subjekt", nämlich dem Propſt Martin zuzuſchreiben. So führt er die Tatſache, daß ſich Originalbriefe, welche in dem Prozeß an die Kurie geſchickt wurden, heute im Archiv des Abſenders finden, auf Bemühungen Martins zurück, dieſe Auslaufſtücke zurückzuerhalten, hält es aber dann doch für wahrſcheinlicher: „den Boten wurde eben mit dem Antwortſchreiben auch der Brief wieder ausgehändigt". Und dieſe zweite Möglichkeit halte ich in der Tat für die richtigere. Ich kann dafür ein älteres Beiſpiel beibringen: im Gandersheimer Archiv in Wolfenbüttel liegt ein Brief des Konvents an den Papſt (Paſchalis II.), hg. v. J. G. Leuckfeld, Ant. Gandersheimen. S. 279 Anm., J. Chr. Harenberg, Hiſt. eccl. Gandersheimen. S. 135 (vgl. Steindorff 2, 46 Anm. 1, Meyer von Knonau 1, 339 Anm. 61, M. Bulſt-Thiele, Kaiſerin

Agnes S. 56), dessen Faltung und Schnitte beweisen, daß er in der üblichen Weise durch Pergamentstreifen und außen aufgedrücktes Siegel verschlossen war, also unzweifelhaft abgeschicktes und wieder zurückgegebenes Original ist. Ich zweifle nicht daran, daß man noch andere derartige Fälle von Auslaufstücken im Absenderarchiv feststellen wird, wenn man darauf achtet; die Aufmerksamkeit darauf gelenkt zu haben, ist das Hauptverdienst der auch sonst gründlichen Arbeit, deren Beweisführung durch 7 Tafeln unterstützt wird. W. H.

Franz Haug, Zur Echtheitsfrage der drei Papstbriefe der hl. Hildegard von Bingen, Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Ben.-Ord. 52 (1934), 199—203. Die Briefsammlung der hl. Hildegard enthält vier Papstbriefe, von denen drei (Eugen III. JL. 9188, Anastasius IV. JL. 9805, Hadrian IV. JL. 10461) durch Winterfeld in NA. 27 (1902), 237ff. für unecht erklärt wurden. H. setzt sich für ihre Echtheit ein, indem er die Verstöße gegen den Cursus und die Berührungen der Briefe untereinander für irrelevant erklärt. Aber jene Briefe haben in ihrer gesamten Stilisierung nichts gemein mit damaligen Papstbriefen, wohl aber vieles mit den anderen an die Heilige gerichteten Briefen der Sammlung, die überhaupt untereinander eine erstaunliche Ähnlichkeit aufweisen. Eine Gesamtuntersuchung der Hildegard-Sammlung unter epistolographischen Gesichtspunkten scheint dringend geboten; vgl. auch Schmeidler, Zs. f. bayer. Landesgesch. 2 (1929), 264. C. E.

Rudolf von Heckel, Studien über die Kanzleiordnung Innocenz' III., HJb. 57 (1937), 258—289. Verf. begründet seinen schon früher geäußerten Widerspruch gegen Tangls Ansicht über die Entstehungszeit der ältesten päpstlichen Kanzleiordnung. Dank seiner gründlichen Argumentation steht es nun außer Zweifel, daß auch die ältesten Teile der Kanzleiordnung erst der Zeit Innocenz' III. angehören können, weil sie keinerlei Hinweis auf die Verhältnisse unter Coelestin III. enthalten, wie Tangl angenommen hatte. Aber auch über ihre engere Aufgabe hinaus bieten H.s Studien wichtige Anregungen, vor allem in Hinblick auf die Frage der Stellvertretung des Kanzlers während des 12. Jh.s. Denn indem H. unter diesem Gesichtspunkt das durch P. Kehrs Papsturkunden-Unternehmen bereitgestellte Material auswertet, wird Breßlaus Zusammenstellung (Urkundenlehre 2, 245ff.) nicht nur ersetzt, sondern zugleich auch seine Lehre über die Vertreter der Kanzler weitgehend berichtigt, so daß für eine künftige Untersuchung des päpstlichen Kanzlers im 12. Jh. eine ganz neue Grundlage gewonnen worden ist. H.-W. Kl.

Jüri Uluots, Die Verträge der Esten mit den Fremden im 13. Jh. Dorpat 1937; 59 S. - In dieser von anfechtbaren Deutungen nicht ganz freien Schrift vertritt der Verf., vorerst ohne Veröffentlichung seiner Beweise, die neue Ansicht, daß Heinrichs „Chronicon Livoniae"

(um 1184—1227) nur eine Überarbeitung und Ergänzung verlorener „Annales eccleſiae Rigenſis" darſtelle. Dankenswert ſind zwei Lichtdrucktafeln mit den Originalverträgen der Ordensmeiſter mit den Öſelern von 1241 und 1255 aus dem Stockholmer Reichsarchiv (Bunges Livl. UB. 169. 275). L. A.

K. Schrod, Eine Fälſchung für Kloſter St. Alban bei Mainz, Beitr. z. heſſ. KG. 11 (1937), 167—183. Dieſe Fälſchung iſt 1233/34 als veränderte Faſſung des von Lucius III. 1184 Nov. 21 verliehenen Privilegs (JL. 15119) hergeſtellt und gewährte dem Kloſter das Recht, bei allgemeinem Interdikt ſtillen Gottesdienſt abhalten zu dürfen. Auf dieſe Weiſe erſtrebte man in St. Alban die Gleichſtellung mit der Mainzer Niederlaſſung des Franziskanerordens, die eben damals jenes Recht erhalten hatte. Den kritiſchen Druck beider Urkunden bietet der Anhang. H.-W. Kl.

Karol Maleczyński, W sprawie autentyczności dokumentow Mendoga z lat 1253—1261, Ateneum Wileński 11 (Wilna 1936), 1—56. Verf. unterſucht zehn, u. a. für Riga und den Deutſchen Orden ausgeſtellte Urkunden des litauiſchen Königs Mindowe, von denen einige gefälſcht oder verdächtig ſind. L. A.

Hanns Krupicka, Das Urkundenweſen des deutſchen Königlichen Hofgerichts von 1273—1378. Breslau 1937, Niſchkowſky; 28 S. Als Auftakt für eine ausführliche Kanzleigeſchichte und gleichſam als Voranzeige für ein Regeſtenwerk über die Tätigkeit des Reichshofgerichts veröffentlicht Hanns Krupicka zunächſt in knappen Grundzügen ſeine paläographiſch-diplomatiſchen Unterſuchungen über dieſes bisher von der Forſchung ſtark vernachläſſigte Gebiet. Durch Schriftbild, Formular und Siegel, durch Kanzleiregiſter und Kanzleivermerke der ausgeſtellten Urkunden iſt das Beſtehen einer ſelbſtändigen, geordnet arbeitenden Hofgerichtskanzlei im 14. Jh. nunmehr geſichert. Anwendung der deutſchen Sprache und Gebrauch beſonderer Siegel (ebenfalls ſchon ſehr früh mit deutſcher Umſchrift!) heben dieſe Urkundengruppe als geſchloſſenes Ganzes aus der Maſſe heraus. Für die Zeit Karls IV. ſcheint überdies die Abſicht erwieſen, durch Schriftlichkeit der Rechtsverfahren und geordneten Geſchäftsgang des Hofgerichts die Schlagkraft einer zentralen Reichsgerichtsbarkeit zu erhöhen und zu vermehren. W. E.

Quellenwerk zur Entſtehung der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft. Erſte Abteilung: Urkunden. Bd. 2, bearb. von Traugott Schieß, vollendet von Bruno Meyer. Aarau 1937, H. R. Sauerländer u. Co.; VIII, 941 S. Der neue Band dieſer für die Geſchichte der Schweiz grundlegenden Quellenpublikation umfaßt in 1647 Nummern das Material aus der Spanne zwiſchen 1292 und 1332, in welchem Jahre die Stadt Luzern ihr Bündnis mit den drei

Urkantonen schloß. In der Anlage entspricht er ganz seinem Vorgänger (vgl. dazu NA. 50 [1935], 760 Nr. 315) und ist wie dieser in gleicher Weise durch die Sorgfalt der Regesten wie ihre umsichtige Kommentierung ausgezeichnet, die überall für weiterdringende Forschung die Wege weist. Wir dürfen also hoffen, daß das große Werk auch künftig in guten Händen sein wird, denn leider ist es dem 1935 verstorbenen Traugott Schieß nur noch vergönnt gewesen, zwei Drittel des zweiten Buches zum Druck zu bringen. An seiner Stelle hat dann Bruno Meyer die Vollendung übernommen. Ihm werden auch die gut gearbeiteten Verzeichnisse verdankt, in denen die Fundorte der Urkunden, die Namen und die Sachen zusammengestellt sind und auf deren Bedeutung schon U. Stutz in seiner Besprechung Zs. d. Sav.Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 57 (1937), 654f. hingewiesen hat. Sollten für den Schlußband dieser Urkundenabteilung Nachträge geplant sein, so wäre für die von König Adolf herrührenden Stücke ein Hinweis auf die beiden ersten von V. Samanek bearbeiteten Lieferungen der „Regesta imperii" 6, 2. Abt. (1933—35) zu empfehlen, die offenbar noch nicht benutzt werden konnten. H.-W. Kl.

Bruno Meyer, Zum Text der Bundesbriefe von 1332 und 1315, Zs. f. Schweiz. Gesch. 17 (1937), 272—309. - Der Aufsatz ist aus M.s Arbeit am Quellenwerk herausgewachsen. Die Originale des Bundes der drei Waldstätte mit Luzern 1332 sind nicht erhalten; in scharfsinniger Untersuchung gelingt es M., die Entstehung der vorhandenen Abschriften in Zürich, Gersau und Stans zeitlich und örtlich festzulegen und vor allem den von Tschudi überlieferten, von den andern etwas abweichenden Text des Bundes zu deuten. Die gleiche Methode bringt für den Bund der 3 Waldstätte von 1315 das Ergebnis, daß das in Stans liegende Original mit Datum 1316 der vordatierte Entwurf zum Bund war. Offenbar auf Betreiben von Schwyz, das noch unter dem frischen Eindruck der Schlacht bei Morgarten stand, wurde der Bund aber schon am 9. Dezember 1315 zu Brunnen abgeschlossen. P. Kl.

Preußisches Urkundenbuch, hg. v. Max Hein, 3. Liefg. Königsberg (Pr.) 1937. - Die Lieferung umfaßt die Jahre 1331 bis 1335 und erschließt vor allem siedlungsgeschichtlich wichtige Quellen. H. J. Sch.

Th. E. Mommsen, Die ältesten Rothenburger Königsurkunden, Zs. f. bayer. Landesgesch. 10 (1937), 19—64. - Aus einer zunächst rein diplomatischen Untersuchung erwachsen dem Verf. bedeutsame Aufschlüsse über die Entwicklung des Landgerichts und der Landvogtei Rothenburg. Diplomatisch wie rechtsgeschichtlich gleich interessant sind die in den Transsumpten stillschweigend vorgenommenen Abänderungen an den angeblich im Wortlaut inserierten Diplomen der Vorgänger, die dem Bestreben entspringen, dem jeweils neuen

Rechtszustand durch Zurückdatierung auf frühere Herrscher höhere Sanktion zu verleihen. Das eigenartigste Stück, ein zwischen 1343 und 1347 entstandenes, aber auf 1331 Juni 26 datiertes Diplom Ludwigs, ist im Anhang abgedruckt. P. S.

Bibliotheken, nichturkundliche Quellen, Sprachkunde

R. Frauenfelder, Die Klosterbibliothek von Allerheiligen zu Schaffhausen, Zentralbl. f. Bibliothekswesen 54 (1937), 217—222. Geschichte und Eigenart der „Ministerialbibliothek" wird in dieser Skizze in großen Zügen geschildert. Hervorgehoben sei der Hinweis auf „die für die mittelalterliche Geistesauffassung aufschlußreichen, dem 11. Jh. angehörenden Briefe der Äbte Berchtold von Engelberg, Hugo von Schaffhausen und Burkhard von St. Johann im Thurtal" (Kod. 56). Nach den Namen der Äbte zu urteilen, scheint der theologische Briefwechsel jedoch der 2. Hälfte des 12. Jh.s anzugehören. N. F.

Bernhard Wirtgen, Die Handschriften des Klosters St. Peter und Paul zu Erfurt bis zum Ende des 13. Jh.s. Leipzig 1936, Harrassowitz; 139 S., 28 Abb. – Die Bedeutung der mittelalterlichen Bibliothek des Erfurter Benediktinerklosters St. Peter ist seit Theeles Arbeit (1920) allgemein bekannt. Die vorliegende Untersuchung ergänzt erweiternd und vertiefend die bisherigen Ergebnisse und stößt durch Herstellung einer ungefähren zeitlichen Reihenfolge der Handschriften zu neuen Erkenntnissen der Klosterschreibschule vor. In vorbildlich sorgsamer Beobachtung der paläographischen und kunstgeschichtlichen Merkmale der überlieferten Handschriften kann Wirtgen durch vorsichtige Trennung der in St. Peter selbst entstandenen Handschriften von den eingebrachten Texten den Nachweis führen, daß die wechselvolle innere Klostergeschichte, seit der Gründung (1060) stark von Hirsau bestimmt, ihr klares Spiegelbild in der Buchherstellung und -ausstattung hat, wenn auch hie und da mittelrheinische Einflüsse auftreten. Wirtgen verfolgt die einzelnen Schreiberhände und Illustratorengruppen bis zum Ende des 13. Jh.s und erweist als Höhepunkte des petrinischen Skriptoriums die Zeit um 1180 und um 1260; das Londoner Evangeliar und der Kodex Helwigs sind ihre Spitzenleistungen. Eigenartig für St. Peter ist in der ganzen Zeit der völlige Mangel jeglicher Miniaturenmalerei; der Kampf zwischen Buchminuskel und Kursive tritt in den Handschriften plastisch hervor. Wirtgens Auseinandersetzung mit Holder-Egger (S. 75) und Kaltenbrunner (S. 79) verdient Prüfung und Beachtung. Hingewiesen sei auf das Autograph Otlohs (S. 73) und die Bildskizze König Dagoberts (S. 27). Ein umfangreicher und gewissenhaft gearbeiteter Katalog der vor 1300 entstandenen petrinischen Handschriften beschließt das Buch. W. E.

Franz Jansen, Der Paderborner Domdechant Graf Christoph von Kesselstatt und seine Handschriftensammlung, in: St. Liborius, sein

Dom und sein Bistum (Paderborn 1936) S. 355—368. - Die Handschriften des 1814 verstorbenen Grafen Kesselstatt, 119 an der Zahl, sind nach seinem Tode in den Besitz des Trierer Domkapitels gelangt und bilden jetzt einen Bestandteil der dortigen Dombibliothek. Sie stammen hauptsächlich aus geistlichen Bibliotheken der Diözesen Paderborn, Hildesheim und Halberstadt; auch Ammensleben und Verden sind vertreten. Besonders reichlich haben Abdinghof, Bursfelde, der Paderborner Dom und St. Michael in Hildesheim beigesteuert. Den besonderen Wert der Sammlung machen die zahlreichen illuminierten Handschriften aus. J. B.

Nicolaus Busch, Geschichte der Rigaer Stadtbibliothek und deren Bücher (Nachgelassene Schr., hg. von der Rigaer Stadtverwaltung durch L. Arbusow, 2)[1]. Riga 1937; 97 S. - Hier erhält die im J. 1524 in den Reformationsstürmen aus ehemaligen Klosterbeständen begründete städtische Bücherei durch ihren 1933 verstorbenen langjährigen Leiter zum erstenmal eine Übersicht über ihre Entstehung und Entwicklung und eine nach 11 Disziplinen geordnete Einführung in ihre ma.lichen Bücherschätze, besonders die mehr als 200 Wiegendrucke. L. A.

Gesetze der Burgunden, hg. v. Franz Beyerle (Schriften d. Akad. f. dt. Recht, Germanenrechte 10). Weimar 1936, Böhlau; XVI, 191 S. - Mit einer die Hauptfragen der Überlieferung behandelnden Einleitung, einer umfangreichen (S. 151--189), sachlich geordneten Inhaltsübersicht, einem in den Anhang verwiesenen Verzeichnis der Titelrubriken und kurzem Literaturnachweis bietet der Herausgeber das Gesetzbuch Gundobads nach der Edition von Salis' gemäß den Grundsätzen dieser Reihe mit Gegenüberstellung des Textes und der deutschen Übersetzung und äußerst knappem Kommentar. F. W.

Elsmarie Knögel, Schriftquellen zur Kunstgeschichte der Merowingerzeit, Bonner Jbb. 140—141 (1936), 1—258. - Die Arbeit stellt für den Zeitraum von 500—750 und für die Gebiete des Merowingerreiches und der Britischen Inseln die schriftlichen Quellen zur merowingischen Kunstgeschichte unter Angabe der wichtigsten Literatur zusammen. J. R.

Carlo de Clercq, La législation religieuse franque de Clovis à Charlemagne. Etude sur les actes de conciles et les capitulaires, les statuts diocésains et les règles monastiques (507—814). (Université de Louvain, Recueil de travaux publ. p. les membres des Conférences

[1]) Der 1. Band (Riga 1934; XXIV, 108 S.) enthält die „Geschichte des Bistums Oesel bis 1337" mit einem Anhang von 24 Urkunden von 1241 bis 1328 meist aus dem Vatikanischen Archiv und dem Staatsarchiv zu Kopenhagen, darunter 19 bisher ungedruckten.

d'Hiſt. et de Philol., 2e ſér., 38e fasc.). Louvain, Bibl. de l'Univerſité, Paris, Sirey 1936; XVI, 400 S. – Die Eigenart des Buches und ſein Intereſſe für die Leſer dieſer Zſ. beruhen auf der ausgedehnten kritiſchen Arbeit, die es den Quellen für die kirchliche Geſetzgebung des fränkiſchen Reiches widmet. Der Verf. hat ſich bei dieſer Arbeit nicht mit der Heranziehung der Literatur begnügt, ſondern in weitem Ausmaß Handſchriftenſtudien getrieben. Ihr Ergebnis iſt eine Fülle von Einzelbemerkungen zu den Kapitularien und zu den „capitula epiſcoporum", von denen außerdem mehrere in Neueditionen und eines (aus einer Hſ. von Veſoul des 10. Jh.s) in Erſtedition geboten werden. Für die Kritik der Konzilien fällt dagegen wenig ab; deren Ausgabe in den MG. iſt eben, anders als leider die Ausgabe der Kapitularien, im weſentlichen voll gelungen. Für die Kapitularien und die „capitula epiſcoporum" des behandelten Zeitraums aber muß das Buch nunmehr ſtändig herangezogen werden. Daß noch vielfach Einwände gegen ſeine Aufſtellungen möglich ſind, darf nicht die Anerkennung ſchmälern, die man ſeiner Arbeit an den Quellen zollen muß. Neben den quellenkritiſchen Ergebniſſen tritt die übrige Leiſtung etwas zurück. Sowohl die ausführliche Darſtellung des Inhalts der fränkiſchen Kirchengeſetzgebung wie die Würdigung ihrer rechtlichen Art und Tragweite leiden unter dem allzu engen Anſchluß an die chronologiſche Ordnung, der in dieſem Fall einen Verzicht auf die Vermittlung einer eigentlichen geſchichtlichen Anſchauung bedeutet. Indes ſcheint dieſer Verzicht, wie man beſonders aus dem rein geſchichtlich nicht berechtigten Abbrechen mit dem Tod Karls d. Großen ſchließen darf, gewollt zu ſein; er bringt immerhin den Vorteil mit ſich, daß dieſe Teile des Buches nunmehr für die raſche Unterrichtung über ein einzelnes Konzilsdekret oder Kapitular ſehr nützlich ſind. Im ganzen iſt das Buch in den angedeuteten Grenzen eine ſehr verdienſtliche Leiſtung: es bietet für die Tatſachenforſchung auf einem Feld, das gerade in dieſer Hinſicht ſchon ſehr durchpflügt iſt, neue und wichtige Beiträge.

Braunsberg, Oſtpr. Hans Barion.

C. E. Stevens, Gildas and the Civitates of Britain, Engl. hiſt. rev. 52 (1937), 193—203. · Es wird die Frage behandelt, wie es mit den 28 civitates ſteht, die Gildas im 3. Kap. ohne Namen als vorhanden erwähnt. Mindeſtens 14, höchſtens 18 Namen von ſolchen glaubt der Verf. nach eindringlichen Quellenvergleichen belegen zu können. Er nimmt an, daß Gildas eine ſchriftliche Quelle benutzt hat, und zwar eine Art „Notitia Britanniarum", nach dem Beiſpiel der uns erhaltenen „Notitia Galliarum". U. Gm.

H. Schreiber, Beda Venerabilis und die mittelalterliche Bildung, Stud. u. Mitt. z. Geſch. d. Ben. Ord. 55 (1937), 1—14. · Der Auf-

satz gibt interessante Bemerkungen zu der Arbeit von J. Ogilvy, Books known to anglo-latin writers from Aldhelm to Alcuin (670 bis 804). Cambridge Mass. 1936. U. Gm.

Pierre David, Un recueil de conférences monastiques irlandaises du VIIIe siècle, Rev. bén. 49 (1937), 62—89. - Die aus dem Ende des 8. Jh.s stammende Hs. (Nr. 43 der Krakauer Kapitelbibliothek), die in Frankreich nach irischem Vorbild geschrieben wurde, bietet interessante Aufschlüsse über die Lehren und die Regel der irischen Mönche. N. E.

Max Buchner, Die Areopagitica des Abtes Hilduin von St. Denis, HJb. 57 (1937), 31—60. - Dieser Aufsatz ist die Fortsetzung einer im Jahre 1936 veröffentlichten Untersuchung (vgl. DA. 1, 528f.), und zwar handelt B. in diesem zweiten Teil über „die echten und die gefälschten Quellen Hilduins und die Frage der Lebenszeit des hl. Dionysius von Paris und seiner Identität mit dem Areopagiten" N. E.

M. Coens, Anciennes litanies des Saints, Anal. Boll. 54 (1936), 5—37 und 55 (1937), 49—69. C. druckt eine Anzahl Heiligenlitaneien aus Kölner, Mainzer, Freisinger, Tegernseer, St. Amand-Tournaier, Laubacher, Maulsorter, Cambraier, Trierer und Utrechter Hss. zumeist des 9. und 10. Jh.s. – Derselbe, Le psautier de S. Wolbodon, Anal. Boll. 54 (1937), 137—142. – Hier liefert C. bezüglich der Hs. Utrechter Provenienz, jetzt Brüssel 9188—89, den überzeugenden Nachweis, daß es sich um den vom Scholaster Wolbodo von Utrecht geschriebenen und mit fortlaufenden Glossen und interkalarischen Orationen versehenen Psalter handelt, den Wolbodo nach seiner Ernennung zum Bischof von Lüttich (1018) mit dorthin genommen und dann dem Lütticher Laurentiuskloster vermacht hat. N. S.

Cl. Honselmann, Ein Festkalender des Paderborner Domes aus der Zeit Meinwerks, in: St. Liborius, sein Dom und sein Bistum (Paderborn 1936) S. 95—120.

Claude Barlow, An unpublished Dedicatory Poem by Lambert of Moyenmoutier, Rev. bén. 49 (1937), 196—199. – B. veröffentlicht das Zueignungsgedicht (17 Hexameter) der Hs. Wien 575 aus dem 11. Jh. Er bestimmt den Absender richtig als Abt Lambert von Moyenmoutier (1039—1062), kann aber den Empfänger nicht feststellen. In der Adresse: Dilecto domino Vvillelmo, pacis amico, Styrpe gradu merito studio cunctis reverendo, Archae legali cum virga manna ferenti deutet er die Worte manna ferenti als „he was in a position to dispense money" (also manna = money). Aber der Vers beruht auf Hebr. 9, 4, bezeichnet also einen „pontifex", und da dessen stirps hervorgehoben wird, gelangen wir unter Berücksichti-

gung von Ort und Zeit mit Beſtimmtheit auf Biſchof Wilhelm von Straßburg (1029—1047), den Bruder Gregors V. und Oheim Konrads II. So bezeugt dieſe Zueignung eine Verbindung zwiſchen Moyenmoutier und Straßburg, die dadurch an Intereſſe gewinnt, daß Humbert damals Mönch in Moyenmoutier war. Humbert ſelbſt gilt neuerdings als Verfaſſer der die Hſ. eröffnenden „Vita S. Hildulfi" (deren Schlußabſchnitt übrigens, nach dem Explicit im Wiener Katalog zu ſchließen, noch ungedruckt zu ſein ſcheint) und könnte ſomit auch das Gedicht verfaßt haben. C. E.

André Wilmart, Un exemplaire des coutumes d'Hirſauge accompagné d'un catalogue de livres, Rev. bén. 49 (1937), 90—96. W. analyſiert die Hſ. Vat. Pal. lat. 564 aus dem 12. Jh. Sie enthält die Kloſterkonſtitutionen Wilhelms von Hirſau und am Schluß einen Bibliothekskatalog von 35 Titeln, der jedoch faſt ausſchließlich liturgiſche und patriſtiſche Werke aufweiſt. Als Heimat der Hſ. beſtimmt Wilmart das vor 1123 von Hirſau aus gegründete Kloſter Odenheim. C. E.

Walther Holtzmann, Kardinal Deusdedit als Dichter, HJb. 57 (1937), 217—232. - Verf. macht auf eine eigenartige metriſche Dichtung (in der Bodleiana Digby 25, 12. Jh.) des bekannten Kanoniſten aufmerkſam und teilt eine der Vorreden im Wortlaut mit. Die Suche nach der Herkunft ſeiner formal-poetiſchen Schulung führte zu der Entdeckung, daß Deusdedit nicht in Todi, ſondern in Tulle Mönch war, bevor er Kardinal wurde, demnach wohl aus Südfrankreich (Limouſin) ſtammte. W. H.

Ludwig Ott, Unterſuchungen zur theologiſchen Briefliteratur der Frühſcholaſtik mit beſonderer Berückſichtigung des Viktorinerkreiſes (Beiträge z. Geſch. d. Philoſ. u. Theol. d. MA. 24). Münſter 1937, Aſchendorff; XX, 675 S. Das umfangreiche Werk handelt zum größten Teile (vier Fünftel) von den theologiſchen Briefen Walters von Mortagne, Hugos und Richards von St. Viktor. Doch iſt der erſte Abſchnitt, der die theologiſche Briefliteratur der Frühſcholaſtik im Überblick vorführt, auch für den Hiſtoriker von Intereſſe. Behandelt werden darin die Berengar-Briefliteratur, Anſelm von Canterbury, Ivo von Chartres, Hildebert von Lavardin, Gottfried von Vendôme, Anſelm von Laon mit ſeiner Schule, Bernhard mit ſeinem Kreiſe, Peter Abaelard, Gilbert de la Porrée, Otto von Freiſing, Gerhoh von Reichersberg, Hildegard von Bingen, ſowie in kürzeſter Überſicht die zeitgeſchichtlich bedeutſamen Briefſammlungen des 12. Jh.s. Die ſelbſtändige Forſchung des Verfaſſers geht durchweg nach der theologiſchen Seite; der in nicht ganz organiſcher Weiſe hinzugetretene formal-literariſche Geſichtspunkt „Briefſammlungen" tritt dahinter zurück, iſt aber doch durch dankenswerte Zuſammenſtellungen aus der Literatur auch zur Geltung gekommen. C. E.

Heinrich Weisweiler S. J., Das Schrifttum der Schule Anselms von Laon und Wilhelms von Champeaux in deutschen Bibliotheken. Ein Beitrag zur Geschichte der Verbreitung der ältesten scholastischen Schule in deutschen Landen (Beitr. z. Gesch. d. Philos. u. Theol. d. MA.s 33, 1/2.). Münster 1936, Aschendorff; 415 S. – In mühsamer, sorgfältiger Kleinarbeit hat der Verf. die überraschend zahlreichen (59) Hss. aus deutschen, vor allem bairischen und fränkischen Klöstern zusammengesucht und beschrieben, welche die z. T. noch ungedruckten frühscholastischen Sentenzenwerke der Schulen von Laon und Paris aus dem Anfang des 12. Jh.s enthalten. Es ergibt sich daraus, daß Deutschland damals viel stärkeren Anteil am Aufschwung dieser konservativen, noch nicht dialektischen theologischen Wissenschaft nahm, als man bisher wußte. Zugleich bemüht sich der Verf., die Arbeitsweise und Schulmethode dieser Frühscholastik aufzuzeigen, ihr Streben nach einem System, das die überlieferten Autoritäten zwar nicht bezweifelt, aber nicht mehr nur sammelt, sondern ordnet, ineinander verarbeitet und miteinander ausgleicht. Er weist auch auf den Zusammenhang zwischen den Glossen- und Sentenzenwerken hin und fügt eine gründliche Erstausgabe von 3 anonymen Schriften bei, in denen lehrreiche Beispiele der 3 gebräuchlichsten Gattungen dieser Literatur vorliegen: ein systematisches Sentenzenwerk, eine lose Sentenzensammlung und eine größere Einzelsentenz (über die Ehe). Der Hinweis im Nachtrag S. 384f. auf Bernold von St. Blasien und die Absicht, dessen Traktat gegen Berengar zu edieren, ist inzwischen überholt durch die Ausgabe von J. R. Geiselmann (vgl. DA. 1, 532f.).

Leipzig. Herbert Grundmann.

Paul Schöffel, Zur Geschichte Bischof Heinrichs II. von Würzburg (1159—1165), Zs. f. bayer. Landesgesch. 10 (1937), 117—124. – Derselbe, Eine unbekannte Quelle zum Würzburger Bistumsstreit 1267—1271, Zs. f. bayer. Landesgesch. 10 (1937), 124—132. Der erste Beitrag zeigt, daß der genannte Bischof aus Straßburg kam und wahrscheinlich mit dem dortigen Domherrn Heinrich von Stühlingen gleichzusetzen ist. Der zweite veröffentlicht aus der Sammlung des Histor. Vereins f. Unterfranken und Aschaffenburg eine Ausgabenrechnung des Domherrn Rudolf von Hürnheim, der als Anhänger des Elekten Boppo von Trimberg während des großen Würzburger Bistumsprozesses an die Kurie reiste. C. E.

Saxonis Gesta Danorum. Index verborum, bearb. v. Franz Blatt, fasc. 2 (dissidium · · mobilis). Hauniae 1937; Sp. 253—508.

Walter Goetz, Die Enzyklopädien des 13. Jh.s, Zs. f. dt. Geistesgesch. 2 (1936), 227—250. Verf. stellt sein Thema unter den Gesichtspunkt: Klerikerbildung und Laienbildung. Während Vinzenz von Beauvais sein Speculum noch für Gelehrte schrieb, wenden sich

Peire de Corbiac und Brunetto Latini an die Laien. Ihre Werke bedeuten eine Stufe in der Verselbständigung der „Philosophie", d. h. des nichtgeistlichen Wissens außerhalb von Rechtswissenschaft und Medizin. Die Laienliteratur wächst aus der theologischen Wissenschaft heraus, aber doch auch aus eigener Kraft. Als tragende Schicht einer höheren Laienbildung tritt das italienische Bürgertum zwar etwas später hervor als die aus Adel und Bürgertum zusammengesetzten südfranzösischen Kreise, aber mit viel breiterer Wirkung; mit Dante war der Wettbewerb endgültig entschieden. C. E.

W. H. Vogt, Altnorwegens Urfehdebann und der Geleitschwur (Forschungen zum Deutschen Recht 2, 1). Weimar 1936, Böhlau; 215 S. Eine ausführliche Untersuchung der verschiedenen Überlieferungen dieser weit zurückreichenden langen Rechtsformeln des altnordischen Rechtslebens geht der Ausgabe des Textes (Altnordisch und Deutsch) voraus; der einzige Mangel, den man an der sehr sorgfältigen Arbeit rügen könnte, ist die von allen Skandinavisten befolgte Gutgläubigkeit gegen die angeblichen Datierungen des 10. Jh.s, die alle im Nachhinein errechnet sind. E. K.

Rudolf His, Untersuchungen zu den älteren Rechtsquellen Ostfrieslands, Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 57 (1937), 58—137. Verf. weist nach, daß der Brokmerbrief und die erhaltenen Fassungen des Emsgauer Pfennigschuldbuches auf einen verlorenen, zwischen 1200 und 1250 entstandenen Urtext zurückgehen. Er legt ferner die Verhältnisse der Hunsegauer und Emsgauer Bußtaxen sowie die Beziehungen von deren verschiedenen Fassungen untereinander klar mit dem Ergebnis, daß keine der erhaltenen Aufzeichnungen unmittelbare und ausschließliche Vorlage einer anderen gewesen ist. Für die gemeinfriesischen Bußtaxen nimmt H. eine verlorene lateinische Urfassung an, auf der unmittelbar der lateinische Text der Hunsegauer Handschriften fußt, der wiederum eine der Vorlagen der niederdeutschen Urfassung der Rüstringer Texte war. Die friesischen Texte gehen auf einen aus dem lateinischen Urtext schöpfenden friesischen Urtext zurück, aus dem direkt der des Emsgaues abgeleitet ist. Über ein oder mehrere Zwischenglieder sind von dem friesischen Urtext abhängig der Text des Hunsegaus sowie Stücke des Fivelgauer Rechtsbuches, ferner die Oster- und Westergoer Bußen, endlich die friesischen und niederdeutschen Rüstringer Texte, welch letzteren aber, wie gesagt, auch die erhaltene lateinische Fassung vorlag. — Besondere Aufmerksamkeit wendet H. dem System der Bußenberechnung zu. D. v. G.

E. Frh. von Guttenberg und W. Wießner, Quellen zur Besitz- und Wirtschaftsgeschichte des Klosters Ebrach, Jb. f. fränk. Landesforschung 3 (1937), 13—51. — Methodisch und ergebnisreich werden die Urbare, Zins- und Gült-Bücher des Hauptklosters und seiner

fränkischen Außenämter auf ihre Abhängigkeit und die Art ihrer Buchführung seit dem Ausgang des 13. Jh.s untersucht. Nützlich sind die Münz- und Maßvergleiche für das 14./15. Jh. W. E.

Johannes Ramackers, Das Memorienbuch des Stiftes Kaiserswerth, Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein 131 (1937), 151—162. R. setzt die Entstehungszeit genauer als Lacomblet und Kelleter für das Jahr 1323 an. Das Memoriale ist wichtig für die Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Stiftes und liefert auch durch seine Angaben über finanzielle Aufwendungen indirekte Kriterien für die Kunstgeschichte. H.-E. L.

B. de Gaiffier, Le martyrologe et le légendier d'Hermann Greven, Anal. Boll. 54 (1936), 316—358. — Derselbe, La vie de S. Conrad d'Herlesheim, Anal. Boll. 55 (1937), 75—95. - Einer in der erstgenannten Arbeit mitgeteilten Analyse des Legendars von Hermann Greven (aus Geseke, † 1477 als Karthäuser in Köln) läßt G. in der zweiten eine Ausgabe der nur in jenem Legendar überlieferten, von dem Chronisten Wigand Gerstenberg († 1522) als Quelle benutzten Vita des hl. Konrad v. Herlesheim (ca. 1200 bis 1270) folgen, die nicht ohne historisches Interesse ist. Konrad lebte als Zisterzienser im Kloster Haina und begegnet in seiner Eigenschaft als Cellerar des Klosters mehrfach in Urkunden. A. H.

Die Briefe Johanns von Neumarkt, hg. v. Paul Piur (Vom Mittelalter zur Reformation 8). Berlin 1937, Weidmann; XXXVII, 554 S. - Nach dem Tode Konrad Burdachs († 18. September 1936) hat die Deutsche Kommission der Preuß. Akademie beschlossen, sein und seiner Mitarbeiter großes Werk „Vom Mittelalter zur Reformation" bis zu einem organischen Abschluß fortzuführen. Der vorliegende Band bringt nicht die Gesamtheit aller Briefe, die vom langjährigen Kanzler Karls IV. bekannt sind, aber doch den wesentlichen Teil: 359 Stücke, gezogen zum größten Teil aus den verschiedenen Formelbüchern, deren Existenz allein schon die Bedeutung und Nachwirkung der - fast ausschließlich lateinischen - Johann-Briefe erweist. Maßgebend für die Edition ist die stilgeschichtliche Stellung der Briefe, die der Herausgeber kennzeichnet mit den Worten: „Gerade ihre leichtbeschwingte Form in Verbindung mit ihrem abwechslungsreich pointierten Inhalt und ihrer kunstvollen Rhetorik hat sie vorzüglich geeignet gemacht, als Briefmuster zu dienen und dazu beizutragen, jenen neuen Briefstil vorzubereiten, der bald auch in Deutschland die starren schulmäßigen Schablonen des mittelalterlichen Dictamen sprengen und mit persönlichem Inhalt erfüllen sollte." Doch bieten die Briefe auch dem Historiker einen reichen Stoff, besonders für den Hof und die Kanzlei Karls IV. Der Text der Ausgabe ist wie immer mit größter Sorgfalt und Sachkunde hergestellt, der reiche Kommentar wieder eine Fundgrube mannig-

fachſter Orientierung. Ein Anhang bietet Briefe an Johann von Neumarkt ſowie Zeugniſſe zu ſeinem Leben, darunter auch die jüngſt von Genzſch mitgeteilte Kaiſerurkunde, die endgültig die Identität Johanns von Neumarkt mit Johann von Hohenmaut, dem Protonotar des Münſterberger Herzogs Nikolaus, erweiſt. C. E.

Bernhard Schmeidler, Albert von Dießen und die Geſchichtſchreibung von Tegernſee, Zſ. f. bayer. Landesgeſch. 10 (1937), 65—92. Verf. kommt gegen P. Romuald Bauerreiß, vor allem in Abwehr gegen deſſen Ausſtellungen (in Stud. u. Mitt. z. Geſch. d. Ben.-Ord. 54 [1936], 7—14; vgl. DA. 1, 538) an ſeinen „Studien zur Geſchichtſchreibung des Kloſters Tegernſee“ (München 1935; vgl. DA. 1, 221), durch eingehende, an Hand von Lichtbildern hinreichend nachprüfbare paläographiſche Unterſuchungen zu dem Ergebnis, daß Albert nicht nur das 1365 entſtandene „Epytaphium prelatorum in Dyezzen“ und das „Speculum clericorum“ in der endgültigen Faſſung von 1376 (Clm. 18387), ſondern auch die beiden Vorſtufen desſelben von 1369 und 1373 (in Clm. 12471 und 5668) eigenhändig geſchrieben wie verfaßt hat. Überzeugend gelungen iſt auch der Nachweis, daß weder die „Hiſtoria fundationis Tegernſeenſis“ in Clm. 1072 noch die „Fundationes monaſteriorum Bavariae“ in Clm. 14594 von der Hand Alberts ſein können, was Bauerreiß im erſten Fall als ſicher annimmt, im zweiten offen läßt. Damit wird aber Bauerreiß' Annahme der Urheberſchaft Alberts an den „Fundationes monaſteriorum Bavariae“, für die in Clm. 14594 offenſichtlich der Originalentwurf des Sammlers vorliegt, ſehr unwahrſcheinlich. Auch B.s Theſe, daß Albert der Verfaſſer des erſten, bis 1102 reichenden Teiles der Tegernſeer Äbtechronik (bei Pez, Theſaurus III c) ſei, lehnt Schm. ab. Die Tatſache, daß der Prolog zu dieſer Äbtechronik weithin mit der Vorrede zu den nach B. gleichfalls von Albert von Dießen herrührenden „Fundationes Dieſſenſes“ (im Andechſer Miſſale Clm. 3005) übereinſtimmt, nötigt nach Schm. nicht zur Annahme der Verfaſſergleichheit; er hält es vielmehr für wahrſcheinlich, daß beide Stücke auf eine verlorene – möglicherweiſe von Albert verfaßte – – Dießener Gründungsgeſchichte zurückgehen. Doch bedürfen dieſe ganzen, für die ſpätmittelalterliche Geſchichtſchreibung Altbayerns wichtigen Fragen, wie auch Schm. betont, noch eingehender Unterſuchung. P. S.

Das Landregiſter der Herrſchaft Sorau von 1381. Brandenburgiſche Landbücher Band 1 (Veröff. d. Hiſt. Komm. f. d. Prov. Brandenburg 8, 1), hg. v. Johannes Schultze. Berlin 1936, Gſellius. Dieſes bisher faſt unbekannte und daher unausgewertete Landregiſter iſt für die mittelalterliche Geſchichte der Niederlauſitz und darüber hinaus für ganz Oſtdeutſchland von unſchätzbarem Wert. Der ſorgfältige, originalgetreu wiedergegebene Abdruck (Verzeichnis der Gerechtſame der Stadt Sorau, Dorfregiſter unter genauer Auf-

zählung der Besitzverteilung und Namennennung) wird daher von jedem Forscher, der sich mit ostdeutschen kolonisationsgeschichtlichen Problemen beschäftigt, wegen seiner mannigfaltigen wirtschafts-, sozial- und rechtsgeschichtlichen Aufschlüsse und wegen des reichen Namenmaterials dankbar begrüßt werden. In den einleitenden Bemerkungen sind eine Reihe trefflicher sozialgeschichtlicher Beobachtungen enthalten. Ein Orts- und Personenverzeichnis erleichtert die Benutzung und regt zu Namenuntersuchungen an. H. L.

Georg Leidinger, Veit Arnpecks „Chronik der Bayern" (SB. d. Münch. Ak. 1936, phil.-hist. Abt. 5). München 1936, Beck; 18 S. Durch eine neu entdeckte Stuttgarter Hs. ist es L. gelungen, nunmehr den schlüssigen Beweis dafür zu erbringen, daß die deutsche Bearbeitung von Veit Arnpecks „Chronica Baioariorum" von diesem selbst herrührt. H.-E. L.

Wilhelm Deinhardt, Die kirchliche Einteilung des Nürnberger Umlands im Mittelalter. Gunzenhausen 1937, Tuffentsamer; 32 S. - D. veröffentlicht - - leider ohne rechten Kommentar und Bearbeitung - ein um 1470 als Privatarbeit entstandenes Verzeichnis der um Nürnberg gelegenen Pfarrkirchen und ihrer Filialen. W. E.

Schriftkunde Bernhard Bischoff, Über Einritzungen in Handschriften des frühen Mittelalters, Zentralbl. f. Bibliothekswesen 54 (1937), 173—177. - B. weist den Handschriftenforscher mit vielen Beispielen darauf hin, daß der Griffel nicht nur zum Schreiben auf Wachstafeln verwendet worden ist, sondern in den älteren Pergamenthss. sehr häufig in der gleichen Weise benutzt wurde wie ein moderner Bleistift, sei es, daß man Akzente andeuten wollte, oder Transkriptionen und Verbesserungen oder Ähnliches. Da bisher auf alle diese, meist schwer erkennbaren, farblosen Einritzungen kaum geachtet worden ist, werden sie uns noch manche Kenntnisse vermitteln können, vor allem dann, wenn es sich um nichtlateinische Glossen handelt. H.-W. Kl.

Scriptoria medii aevi helvetica. Denkmäler schweizerischer Schreibkunst des Mittelalters. 2: Schreibschulen der Diözese Konstanz. St. Gallen I, hg. und bearb. von A. Bruckner. Genf 1936, Roto-Sadag A.-G.; 88 S. u. 48 Tafeln. Mit besonderem Nachdruck weisen wir auf diese wichtige Publikation hin, da zu der eingehenden Besprechung, die sie verdiente, an dieser Stelle der Raum fehlt. Wir benutzen dabei zugleich die Gelegenheit, auch den ersten Band noch zu erwähnen, der den Schreibschulen der Diözese Chur galt und wichtige Ausführungen über die Probleme der rhätischen Schrift brachte. Er erschien 1935 im gleichen Verlag und in gleicher Ausstattung, vgl. K. Preisendanz, in DLZ. 1936, Sp. 1555—1560. Daß dennoch der gleiche Bearbeiter nach so kurzer Frist bereits den zweiten Band vorlegen konnte, wäre wohl kaum möglich gewesen, wenn Br.

nicht ſeit langem ſchon mit den Denkmälern der St. Galler Schreibſchule aufs engſte vertraut geweſen wäre. Zeugnis dafür legen ſeine „Paläographiſchen Studien zu den älteren St. Galler Urkunden“ (Turin-St. Gallen 1937, 43 S.) ab, in denen er drei zuerſt in den „Studi medievali“ NS. 4 (1931) und 6 (1933) erſchienene Einzeluntersuchungen (vgl. NA. 50 [1934], 639 Nr. 25) vereinigt hat. Von ihnen kann die letzte über den St. Galler Schreibſchultypus und die Urkunden als eine unmittelbare Vorarbeit für die Darſtellung der älteren Schriftentwicklung St. Gallens angeſprochen werden, mit der der 2. Band der „Scriptoria“ anhebt. Er beſchränkt ſich ausſchließlich auf die Epoche vor 840, denn die Fülle des St. Galler Materials machte ſeine Verteilung auf 2 Bände notwendig. — Da die St. Galler Urkunden ein zuverläſſiges Hilfsmittel für Alters- und Herkunftsbeſtimmung der St. Galler Handſchriften bieten, läßt ſich deren Schriftentwicklung von den Anfängen des St. Galler Skriptoriums bis ins erſte Drittel des 9. Jh.s außerordentlich genau verfolgen und mancher Schreiber kann namentlich feſtgeſtellt werden. Doch können wir die zahlreichen Probleme, die Br. behandelt und zu denen er Neues bringt, hier nicht einfach andeuten. — An die Darſtellung der Schriftentwicklung, der auch ein Verzeichnis der in den St. Galler Hſſ. zwiſchen 750 und 840 gebrauchten Abkürzungen beigegeben iſt, ſchließen ſich Bemerkungen zur älteren St. Galler Buchkunſt und das ſorgſam gearbeitete Handſchriftenverzeichnis, in dem nicht weniger als 94 Kodizes zu berückſichtigen waren. Darauf folgen die 48 techniſch vortrefflich gelungenen Tafeln, die nahezu von jeder Hſ. aus der behandelten Epoche eine Abbildung in Originalgröße bieten. Die Urkunden ſind - - freilich meiſt nur in Ausſchnitten - mit 21 Beiſpielen vertreten, von denen das älteſte aus dem Jahre 758, das jüngſte von 838 ſtammt. Die paläographiſche Wiſſenſchaft gewinnt alſo in dieſem Werke ein für Lehre und Forſchung gleich unſchätzbares Anſchauungsmaterial, und wir dürfen ſchon jetzt den „Scriptoria medii aevi Helvetica“ im Kreiſe der großen Fakſimile-Publikationen einen hervorragenden Platz anweiſen. H.-W. Kl.

Siegel- und Wappenkunde

Ch. Wittmer, Siegelkonſervierung, Siegelreproduktion und Siegelbeſchreibung, Jb. d. Elſaß-Lothring. wiſſ. Geſ. 10 (1937), 194 bis 205. - Der Aufſatz gibt die Erfahrungen wieder, die ſich bei der Arbeit an der Siegelkartothek des Straßburger Stadtarchivs ergaben; hingewieſen ſei an dieſer Stelle auf die Forderung, die Siegel als Werke der mittelalterlichen Kleinkunſt zu betrachten. Auf die weiteren Aufſätze des gut ausgeſtatteten Bandes kann in dieſer nur die mittelalterlichen Teile behandelnden Anzeige nicht eingegangen werden. H. B.

Brandenburgiſche Siegel und Wappen, hg. durch Erich Kittel. Berlin 1937, Gſellius; 238 S., 16 Taf. — Der von Willy

Hoppe geleitete „Verein für Geschichte der Mark Brandenburg" legt anläßlich seiner Jahrhundertfeier diesen prächtigen, einheitlich auf das recht vernachlässigte Gebiet der Siegel- und Wappenkunde ausgerichteten Band vor. — K. Mayer geht bei der Frage nach der „Herkunft des Brandenburger Adlers" davon aus, daß im 12. Jh. der Hochadel sehr häufig den Reichsadler „durchweg schwarz in gelbem Felde" – als Amtszeichen geführt habe; entsprechend sei der askanische Adler, erstmals 1170 belegt, der Reichsadler.
H. Bier schildert in vorbildlich sorgsamer Linienführung „die Entwicklung der Siegeltypen der Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg" (bis 1701); der Einfluß des Dynastienwechsels auf die Siegeltypen ist gut herausgearbeitet; beachtlich ist die Seltenheit der Verwendung von Gemmen und der lange Gebrauch von vererbten Stempeln (bis zu 5 Generationen!); ein Kuriosum ist das Siegel des falschen Woldemar. Auf breitem historischen Hintergrund untersucht W. Lippert „das Wappen des Markgraftums Niederlausitz vom 14.—18. Jh." und weist eindeutig nach, daß im MA. der rote Stier - - nicht der Pfahlschild! — das Wappen der alten Mark Lausitz gewesen ist; in diesem heraldischen Punkte kann L. auch Amiras Bilderausgabe des Ssp. berichtigen; die zahlreichen luxemburgischen Einflüsse sind bei diesem Beitrage reichsgeschichtlich wichtig. — J. Schultze gibt einen summarischen Überblick über die Bild- und Wappengruppen der „brandenburgischen Städtesiegel" des Mittelalters; die vielfältigen Hinweise auf numismatische Parallelen zeichnen den Beitrag aus. K. Dülfer behandelt in seiner Darstellung und Beschreibung die Siegel der drei märkischen Bistümer Brandenburg, Havelberg und Lebus (Bischöfe, Stifte, Kapitel); auch hier ist wiederholt Stempelvererbung nachweisbar; eigenartig ist das frühe Vorkommen von rotem Wachs (1217) und von Familienwappen in den Wappen der Bischöfe (1297); eine Gemme sei besonders hervorgehoben. H. Saring beschreibt erstmals in zeitlicher Reihenfolge 52 verschiedene „brandenburgische Adelssiegel" aus der Zeit von 1219—1319. In das weite Gebiet der bürgerlichen und bäuerlichen Sphragistik des Spätmittelalters führt der Aufsatz von H. Bütow, der den Befund der neumärkischen Stadtarchive auswertet und 111 Siegel beschreibt; er behandelt auch die Zunftsiegel, deren ältestes bereits 1311 in Berlin belegt ist.
E. Kittel, der verdienstvolle Herausgeber, behandelt in größerem Rahmen kurz das in London liegende Wappenbuch eines Herolds des Markgrafen Albrecht Achilles (um 1453), die wenigen Zeugnisse mittelalterlicher Turniere in der Mark und eine recht seltsame Wappenverleihung des Markgrafen Johann an einen Paduaner Pfalzgrafen von 1436. W. E.

Erich von Lehe, Das Landessiegel des Landes Wursten. Überlieferung und Deutung eines mittelalterlichen Königssiegels, Jb. der

Männer vom Morgenſtern 27 (1936), 40—62. - Das um 1200 entſtandene, ſeit 1238 belegte, bis zum Ende dieſes frieſiſchen Bauernfreiſtaates (1517) in drei Typen gebrauchte Siegel zeigt der frieſiſchen Überlieferung von den Karolingern gewährter Vorrechte folgend - - das Bild eines thronenden deutſchen Königs, der als Karl der Große anzuſehen iſt; er iſt durch das auch im Hofgerichtsſiegel Friedrichs II. bezeugte Schwert (bzw. die erhobene Rechte im 2. Siegeltyp) als oberſter Richter und Geſetzgeber, im 3. Siegeltyp durch vollen Ornat als Herrſcher des Reichs gekennzeichnet. Für die allgemeine deutſche Siegelkunde, für das Fortleben karolingiſcher Tradition (Aufſchrift des Rüſtringer Landesſiegels im 13. Jh.: REX KARUL!) und für die hochmittelalterlichen Beziehungen Frieslands zum Reich iſt der Aufſatz v. L.s ein ſehr erfreulicher und fruchtbarer Beitrag. W. E.

Reinhold Schaffer, Die Siegel und Wappen der Reichsſtadt Nürnberg, Zſ. f. bayer. Landesgeſch. 10 (1937), 157—203. - Als das eigentliche Nürnberger Stadtwappen bezeichnet Verf. den Königskopfadler, der auf einem Heiltumsſchrein von 1440 erſtmals in der Geſtalt des „Jungfrauenadlers" erſcheint und deſſen Haupt den Königsſiegeln entnommen wurde. Schaffer glaubt, man habe am Anfang das Adlerhaupt dem jeweiligen Königsſiegel angepaßt, da bereits kurz nach 1220 ein Nürnberger Stadtſiegel erwähnt wird, das älteſte erhaltene aber an einer Urkunde von 1254 Juli 6 erſtaunliche Ähnlichkeit mit dem Haupt auf dem Siegel Konradins zeigt. Zum Schluß wendet er ſich gegen die Anſchauung, daß der Schild unerläßliches Zubehör des Wappens ſei, der frei im Siegelfeld ſtehende Königskopfadler alſo kein „Wappen" im ſtrengen Sinn ſein könne. P. S.

Münzkunde

Joachim Werner, Münzdatierte Auſtraſiſche Grabfunde (Germaniſche Denkmäler der Völkerwanderungszeit 3). Berlin-Leipzig 1935, de Gruyter; IX, 157 S., 43 Taf. - In räumlicher Beſchränkung auf das heutige deutſche Sprachgebiet und in zeitlicher Begrenzung auf das Vorkommen der Reihengräberfelder des 6. und 7. Jh.s behandelt W. die in Süd- und Weſtdeutſchland gefundenen Gräber und ihre geſamte Ausſtattung - - ſoweit dabei Münzen der Merowingerzeit enthalten ſind. Da Franken, Alamannen, Baiern und Thüringer in den Formen von Waffen und Schmuck eng verwandt erſcheinen, ergibt ſich daraus die Möglichkeit einer gemeinſamen Chronologie der Münzgräberfunde. In methodiſch lehrreichen Darlegungen über Münzprägung und Münzumlauf des 6. und 7. Jh.s im Frankenreich gelangt W. auch von ſeinem Geſichtspunkt für die Frühzeit dieſer Epoche zu einer mehr oder minder ſcharfen Abſtufung zwiſchen dem freien Germanien, dem römiſch durchdrungenen Gallien und einer um Rhein und Donau gelagerten Zwiſchenzone. Von den 266 bisher

auf deutschem Boden gefundenen Grabmünzen der Merowingerzeit stehen zahlenmäßig ostgotische Gepräge italienischer Herkunft an der Spitze, ihnen folgen u. a. oströmische Stücke ebenfalls italienischer Herkunft; angelsächsisch-friesische Gepräge sind an der Rheinlinie nachweisbar, die dann im 7. Jh. mit einer ganzen Reihe einheimischer Prägestellen besetzt erscheint, während im ganzen rechtsrheinischen Gebiete Anzeichen für eigene Prägungen fehlen. Eigentümlicherweise erscheinen die gotisch-langobardischen Einflußlinien nach Süd- und Westdeutschland wesentlich stärker, als es die politische Herrschaft und der Monetarmünzbetrieb der Franken glauben lassen. Karten und Tafeln ergänzen die auch an Einzelheiten fruchtbaren Darlegungen. W. E.

Adolf Friedenthal, Baltische Münzfunde des 9.–12. Jh.s an der Hand einer Münzfundkarte, SB. d. Ges. f. Gesch. u. Alt. zu Riga, Vorträge z. Hundertjahrfeier (1936) S. 129—142. Verf. erweist, daß der größte Teil dieser Münzen, ca. 4500 (3900 in Estland, 600 in Lettland) deutsche Münzen sind, denen 3700 arabische Prägungen (2700 in Est-, 1000 in Lettland) und 1400 angelsächsische (1300 in Est-, 100 in Lettland), endlich 150 Byzantiner (alle in Estland) folgen. Die auffällige Ungleichheit in der räumlichen Verteilung der Funde wird dadurch erklärt, daß damals die meisten westöstlichen Wege von der Ostsee nach Rußland quer durch Estland, nicht durch das lettische Gebiet führten. Die (schon 1932 entworfene) Karte verzeichnet aber nur die Münzschatzbergungen, nicht auch die Münzen aus den vorgeschichtlichen Gräbern und Burgbergen. L. A.

R. Vasmer, Ein neuer Münzfund des 11. Jh.s, SB. d. Gel. Estn. Ges. in Dorpat 1934 (Tartu [Dorpat] 1936), 155—222. Verf. untersucht eingehend einen in Lettland gehobenen Schatz mit kufischen Münzen des 9. und 10. Jh.s und deutschen des 10. und 11. Jh.s. L. A.

Geschlechterkunde

Karl Boie, Die mittelalterlichen Geschlechter Dithmarschens und ihre Wappen (Quell. u. Forsch. z. Familiengesch. Schleswig-Holsteins 3). Neumünster i. H. 1937, Wachholtz; 181 S. RM. 4,50. - Der um die nordwestdeutsche Siegelkunde verdiente Verf. stellt hier für 91 Geschlechter, Klufte und Sippen Dithmarschens die z. T. sehr unsicheren Nachrichten zur Familien-, Siegel- und Wappengeschichte zusammen. Bei dem geringen ma.lichen Quellenstoff ist auch die Ausbeute für die Frühzeit verhältnismäßig dürftig und geht kaum über des Verf.s schönes Siegelwerk von 1926ff. hinaus. Die Wappen stammen fast durchweg aus nachma.licher Zeit. Auffallend ist das sehr starke Vorkommen des Adlers als Wappentiers, den Verf. als „von jedem Richter amtlich geführten Reichsadler" ansehen möchte. W. E.

Erwin Jacob, Unterſuchungen über Herkunft und Aufſtieg des Reichsminiſterialengeſchlechtes Bolanden. Diſſ. Gießen 1936; 88 S., 1 Karte. — Die Arbeit zerfällt in zwei Teile, von denen der erſte Unterſuchungen zur Herkunft des Hauſes Bolanden enthält ſowie deſſen Hauptperſönlichkeiten behandelt. Verf. hat die Quellen fleißig zuſammengetragen, ohne daß es ihm aber gelänge, die einzigartige Bedeutung des Geſchlechtes im Zuſammenhang ſeiner reichsdienſtmänniſchen Genoſſenſchaft ſcharf herauszuſtellen. Auch dürfte trotz J. Ausführungen die beiderſeitige Abhängigkeit Werners II. von Mainz und vom Reich noch nicht als reſtlos geklärt gelten. Ausführungen gegen ältere Genealogien hätten ſich unter Berückſichtigung von Möllers Stammtafeln weſtdeutſcher Adelsgeſchlechter im Mittelalter Taf. 17 (Darmſtadt 1922) erübrigt. Der zweite Teil arbeitet das bekannte, nach den feudalen Verbindungen angelegte Lehensbuch Werners II. geographiſch auf. D. v. G.

Genealogiſches Handbuch der baltiſchen Ritterſchaften, hg. v. d. Verbänden d. liv-, eſt- u. kurländ. Stammadels u. v. Öſelſchen gemeinnütz. Verbande. Die ältere innere baltiſche Geſchichte, als Geſchichte einer Koloniſation, „dürfte kaum von einer anderen Seite ſo überraſchende Aufſchlüſſe erwarten, als von der genealogiſchen Forſchung“ (C. Schirren). Dieſer Aufgabe kommt jetzt beſonders zugute das vor dem Abſchluß ſtehende Werk, deſſen 1936 und 1937 erſchienene 8 Lieferungen abermals zahlreiche, in Deutſchland und Altlivland ſeit dem 13.—15. Jh. nachweisbare Geſchlechter auf urkundlicher Grundlage in wiſſenſchaftlicher Weiſe behandeln. Eine Ergänzung vorwiegend nach der Seite der bürgerlichen Geſchlechterkunde bilden die „Baltiſchen familiengeſchichtlichen Mitteilungen“, deren 6. und 7. Jg. 1936 und 1937 in Dorpat erſchienen. Über das z. T. hierher gehörige Buch H. von zur Mühlens ſ. S. 264 f. L. A.

Hans Apel, Quellenbuch zur Jenaer Sippengeſchichte. Görlitz 1937, Starke; 314 S. RM. 10. A. veröffentlicht ein an 12000 Perſonen umfaſſendes Geſamtverzeichnis der urkundlich für 1250 bis 1600 nachweisbaren Einwohner der Stadt Jena. Das Namenverzeichnis enthält alle perſonengeſchichtlich wichtigen Angaben nebſt Quellenbelegen; der einführende Text zeigt die methodiſch vorbildlichen Grundlagen der Bearbeitung und behandelt Herkunft und Seßhaftigkeit der Einwohnerſchaft dieſer Zeit. W. E.

Geſchichtliche Geographie (Atlanten)

Karl Heuſſi und Hermann Mulert, Atlas zur Kirchengeſchichte, 3. (unveränd.) Aufl. Tübingen 1937, Mohr; 66 Karten auf 12 Blättern. RM. 6. Das Werk ſtellt nach wie vor für den Studenten der Geſchichte und Theologie wie auch für den weiteren Kreis intereſſierter Laien ein ſolides, überſichtlich angelegtes und dabei erſchwingliches Hilfsmittel zur Orientierung in allgemeinen Fragen dar. H.-E. L.